

+49 335 3664299

Ausfertigung

15 T 2/14 Landgericht Frankfurt (Oder)
23 XIV 1/14 Amtsgericht Eisenhüttenstadt

**Landgericht Frankfurt (Oder)****Beschluss**

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend den

russischen Staatsangehörigen [REDACTED] derzei-
tiger Aufenthalt in der ZABH Eisenhüttenstadt Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt

- Betroffener und Beschwerdeführer -

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin
Az.: 14/006 St -

an dem weiter beteiligt ist

die Bundespolizeidirektion Berlin, vertreten durch ihren Präsidenten - Bundespolizeiinspekti-
on Frankfurt (Oder) -, An der Unterschleuse 1, 15890 Eisenhüttenstadt

- Antragstellerin und sonstige Beteiligte -

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt (Oder) durch
den Richter am Landgericht Scheel,
den Richter am Landgericht Thalemann und
den Richter am Landgericht Weinmann
am 16.1.2014

15 T 2/14

+49 335 3664299
- 2 -**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der die Verlängerung von Sicherungshaft anordnende Beschluss des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt vom 13.1.2014, 23 XIV 1/14, aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der dem Betroffenen erwachsenen außergerichtlichen Kosten hat die Beteiligte für beide Rechtszüge zu tragen.

Gründe

I.

Kräfte der Bundeszollverwaltung griffen den Betroffenen am 7.1.2014 gegen 6:10 als Insassen eines aus Polen kommenden und in Richtung Berlin fahrenden PKW auf der BAB 12 in Höhe der Anschlussstelle Frankfurt(Oder) auf. Er war nicht in Besitz eines Passes oder eines Aufenthaltstitels. Die Beteiligte ordnete daraufhin seine Ingewahrsamnahme an.

Da die Recherche mittels EURODAC-System ergeben hatte, dass der Betroffene bereits am 2.9.2013 in Polen und am 12.7.2012 in den Niederlanden um politisches Asyl nachgesucht hatte, ordnete die Beteiligte die Zurückschiebung des Betroffenen nach Polen an.

Auch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) richtete am 10.1.2014 ein Wiederaufnahmegesuch gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung EG Nr. 604/2013 „Dublin-III-VO“ an den Mitgliedsstaat Polen.

Mit Beschluss vom 7.1.2014 (Bl. 1 ff d.A.) ordnete das Amtsgericht Frankfurt (Oder) im Wege der einstweiligen Anordnung gegen den Betroffenen Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung bis zum 14.1.2014 sowie die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung an.

15 T 2/14

+49 335 3664299
- 3 -

Auf Antrag der Beteiligten vom 10.1.2014 (Bl. 16 ff d.A.) hat das Amtsgericht Eisenhüttenstadt mit Beschluss vom 10.1.2014 gegen den Betroffenen erneut im Wege der einstweiligen Anordnung Haft zur Sicherung seiner Zurückschiebung vom 15.1.2014 bis zum 28.1.2014 sowie die sofortige Wirksamkeit seiner Entscheidung angeordnet.

Die Beteiligte vertritt die Auffassung, dass ihr erst nach einer Übernahmezusage durch die Republik Polen die Darlegung des weiteren Ganges des Zurückschiebungsverfahrens möglich ist.

II.

Die Beschwerde des Betroffenen ist statthaft und zulässig gemäß §§ 106 Abs. 2 S. 1 AufenthG, 429 Abs. 2, 58 Abs. 1, 59 Abs. 1, 63, 64 FamFG. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht bei dem Gericht eingelegt worden, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg. Haftantrag und Haftanordnung haben das rechtliche Gehör des Betroffenen unzulässig verkürzt, weshalb der Haftbeschluss des Amtsgerichts rechtswidrig ist.

Nach § 427 Abs. 1 S. 1 FamFG kann das Gericht durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen, wenn dringende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung gegeben sind und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht. Die Bestimmung erfasst Sachverhalte, in denen die Voraussetzungen für eine Freiheitsentziehung zwar noch nicht abschließend festgestellt werden können, vorab aber schon eine einstweilige Regelung benötigt wird (MünchKommZPO/Wendtland FamFG § 427 Rn. 2). Es handelt sich beim Verfahren der einstweiligen Anordnung um ein selbstständiges Verfahren, das betrieben werden kann, ohne dass ein auf eine dauerhafte Freiheitsentziehung gerichtetes Verfahren bereits anhängig ist (MünchKommZPO/Wendtland FamFG aaO Rn. 6). Erforderlich ist, dass dringende Gründe für die Annahme der Voraussetzungen für die Anordnung einer Freiheitsentziehung vorliegen. Dabei genügt es, wenn das Gericht hinreichende Anhaltspunkte für die erhebliche Wahrscheinlichkeit eines Lebenssachverhalts hat, der die Freiheitsentziehung rechtfertigt (MünchKommZPO/Wendtland FamFG § aaO Rn. 3).

15 T 2/14

+49 335 3664299

- 4 -

Art. 103 Abs. 1 GG gibt dem an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligten aber ein Recht darauf, dass er Gelegenheit erhält, im Verfahren zu Wort zu kommen, namentlich sich zu dem einer gerichtlichen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern (BVerfGE 64, 135). Im Freiheitsentziehungsverfahren ist es deshalb grundsätzlich erforderlich, dass dem Betroffenen für eine sachgerechte Verteidigung der vollständige Inhalt des Haftantrags bekanntgegeben wird (vgl. BGH FGPrax 2011, 257), zu dem er sich in einer persönlichen Anhörung äußern können muss (vgl. BGH Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 224/11, juris). Der Erlass einer auf einen unvollständig ausermittelten Lebenssachverhalt gestützten einstweiligen Anordnung verkürzt bei objektiver Betrachtung stets das rechtliche Gehör des Betroffenen, weil er zu einem im Haftantrag nicht mitgeteilten Umstand auch nicht angehört werden kann. Eine solche Gehörsverkürzung ist nach dem Gesetz soweit - aber eben auch nur solange - möglich, wie aller Voraussicht nach ein vorläufiges Regelungsbedürfnis besteht, d.h., für den Zeitraum, den es wahrscheinlich dauern wird, eine Ermittlung aller im Haftantrag anzugebenden Tatsachen bei gebotener zügiger Bearbeitung abzuschließen und den Betroffenen sodann auf der Grundlage eines vollständigen Haftantrags erneut dem Haftrichter vorzuführen.

Ein zur Beantragung einer einstweiligen Anordnung berechtigender Eilfall hat bei Erlass der Haftanordnung vom 13.1.2014 nicht mehr bestanden.

Keine Zweifel an der Berechtigung zur Stellung eines Eilantrags sind dann gegeben, wenn die Beteiligte bei Antragstellung noch nicht in der Lage ist, die gemäß § 417 Abs. 2 Nr. 4 und 5 FamFG notwendigen Angaben zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung sowie zu den Voraussetzungen und der Durchführung der Zurückschiebung zu machen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eine Zurückschiebung nach der Dublin-III-VO zu erfolgen hat, weil dann das BAMF die Entscheidung über den Zielstaat, die Frage, ob ein Aufnahme- oder ein Wiederaufnahmeverfahren gewählt und ggf. nach welchen Bestimmungen der Verordnung es betrieben werden soll, trifft. Soweit der Bundespolizei im Aufgriffsfall eine Information über die geplante Vorgehensweise durch das BAMF noch nicht vorliegt und sie dies in eigener Verantwortung nicht zu bestimmen vermag, kann sie dem Gericht im Haftantrag keinen vollständigen Lebenssachverhalt unterbreiten. Soweit diesem deshalb eine Prognose darüber, ob die geplante Zurückschiebung in einen konkreten Zielstaat durchführbar war, nicht möglich ist, ist die Anordnung einer einstweiligen Freiheitsentziehung geboten und berechtigt (vgl. BGH

15 T 2/14

+49 335 3664299
- 5 -

Beschl. v. 6.12.2012, V ZB 118/12, juris; LG Frankfurt (Oder) InfAuslR 2013, 235 - jeweils noch zur Dublin-II-VO).

Die Voraussetzungen für die Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes liegen indes nicht mehr vor, wenn das BAMF seine Entscheidung getroffen hat und lediglich die im internationalen Rechtsverkehr übliche Ungewissheit darüber besteht, ob der Zielstaat in seiner Rechtsanwendung mit dem hiesigen Rechtsverständnis konform geht und seine Bereitschaft erklären wird, den Betroffenen zu übernehmen. Insbesondere folgt aus den Beschlüssen des BGH vom 6.12.2012 (V ZB 118/12 aaO) und vom 8.11.2012 (V ZB 120/12, juris) nicht, dass eine vorläufige Freiheitsentziehung bis zur Zusage der Übernahme des Betroffenen durch den Zielsaat angeordnet werden darf oder gar muss. Voraussetzung für eine (endgültige) Haftanordnung ist es gerade nicht, dass die Ab- oder Zurückschiebungsmodalitäten zweifelsfrei geklärt sind und endgültig feststehen. Erforderlich ist nur, dass dem Haftrichter die gemäß § 417 FamFG notwendigen Angaben unterbreitet werden, damit dieser sich von der Durchführbarkeit der geplanten Maßnahme überzeugen kann. Dem Haftrichter wird dabei nur die Prognose darüber abverlangt, ob die Abschiebung innerhalb der Frist des § 62 Abs. 3 S. 4 AufenthG durchführbar erscheint (vgl. BGH FGPrax 2012, 328; Beschl. v. 30.3.2012, V ZB 196/11, juris; Beschl. v. 8.3.2012, V ZB 257/11). Im Einklang hiermit wird im Beschluss vom 6.12.2012 (V ZB 118/12 aaO Rn. 8) dargelegt, dass es dem Richter ermöglicht werden müsse, zu prüfen, ob die Zurückschiebung gelingen könne, nicht hingegen, ob sie gelingen werde. Soweit in den Ausführungen im Beschluss vom 8.11.2012 (V ZB 120/12 aaO Rn. 5) die Rede davon ist, dass festgestellt sein müsse, dass der Zielstaat zur Rücknahme verpflichtet sei, ist damit - wie die ausführlicheren Darlegungen in der Entscheidung vom 6.12.2012 (V ZB 118/12 aaO) erkennen lassen - nicht mehr gemeint, als dass dem Richter ein Sachverhalt zu unterbreiten ist, der ihm eine entsprechende Prognose ermöglicht. Allgemein gilt, dass es auf die Wirksamkeit der Haftanordnung keinen Einfluss hat, wenn sich das Ziel der Ab- oder Zurückschiebung - ggf. auch mehrfach - aufgrund veränderter Umstände im Nachgang ändert (vgl. BGH Beschl. v. 17.6.2010, V ZB 13/10, juris), solange die höchstzulässige Haftdauer nicht überschritten wird und die Behörde das Verfahren mit der gebotenen Beschleunigung betreibt.

Sobald also das BAMF sich für einen Rücküberstellungsweg entschieden hat, ist die Beteiligte in der Lage, darzulegen, warum der Zielstaat nach ihrer Auffassung zur Rücknahme verpflichtet und - ausgehend von konkreten Erfahrungen - innerhalb welchen Zeitfensters der

15 T 2/14

+49 335 3664299
- 6 -

Vollzug zu erwarten ist. Diese Prognose genügt nach den vorstehenden Ausführungen den Voraussetzungen des § 417 FamFG.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß § 81 Abs. 1 FamFG.

Der Geschäftswert wird auf 3.000,- € festgesetzt (§§ 131 Abs. 4, 30 Abs. 2 KostO).

Scheel

Thalemann

Weinmann

Ausgefertigt



als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle
des Landgerichts Frankfurt/Oder